



Inhalt

Wissenswertes	3
Einführung der eVergabe: Es ist höchste Zeit.....	3
Zeitplan zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien	3
Broschüre der EU Kommission zu den wichtigsten Punkten der Novellierung des Vergaberechts ...	4
Leitfaden zur umweltgerechten Beschaffung von Druckern und Multifunktionsgeräten.....	4
Nachhaltige Beschaffung: PAN-Faltblatt „Beim Einkauf Biozide meiden“	5
Recht.....	5
OLG Düsseldorf: Umweltplakette an Abschleppfahrzeugen ist kein Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit eines Bieters!	5
VK Bund: Legitimation einer produktscharfen Ausschreibung kann entfallen, wenn relevante Vorverträge vergaberechtswidrig zustande gekommen sind.....	6
LG Bielefeld: Forderung von mindestens 10 Referenzen nicht unangemessen!	7
OLG Koblenz: Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers weiter gestärkt	8
OLG Düsseldorf: Projektsteuerer haftet für Schaden bei Widerruf von Zuwendungen.....	8
VK Bund: Die Bezeichnung „./.“ in den Angebotsunterlagen führt zum Ausschluss!	9
International.....	10
GLOBAL.....	10
Leitfaden: PUBLIC PROCUREMENT IN INDIA – Öffentliche Ausschreibungen in Indien”	10
Aus den Bundesländern	10
Bayern: Aktualisierte Übersicht der VOB-Stellen	10
Bayern: Leitfaden zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes	10
Berlin: Neue Plattform für Informationen über Innovationen	10
Berlin: Nachhaltige Beschaffung von zertifiziertem Holz bei öffentlichen Einrichtungen.....	11
Brandenburg: Öffentliche Aufträge - Auftragsberatungsstelle unterstützt bei Markterkundung; Wirtschaftsministerium verweist auf Möglichkeit der Zubenennung durch Auftragsberatungsstelle	11
Brandenburg: Aktualisierungen der Rundschreiben zum Kommunalen Auftragswesen.....	11
Brandenburg: Informationsschreiben zu den Auswirkungen des bundesweiten Mindestlohngesetzes	12
Brandenburg: Aussagen im Koalitionsvertrag zum Beschaffungswesen.....	12
Hessen: Dietzenbacher Gebäudereiniger als 800. Unternehmen präqualifiziert	12
Mecklenburg-Vorpommern: Neues Nestlé Kaffeewerk - ein Referenzobjekt norddeutscher Unternehmen	13
Schleswig-Holstein: Auswirkungen des EuGH-Urteils „Mindestlohn“ auf das TTG SH.....	13
Schleswig-Holstein: Reaktion auf EuGH-Urteil durch neue Anwendungshinweise und Verpflichtungserklärungen.....	14
Thüringen: Neue Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge	14

Thüringen: Stadtrat stimmt dem Stadionumbau in Erfurt zu.....	15
Veranstaltungen	15



Wissenswertes

Einführung der eVergabe: Es ist höchste Zeit

Die EU-Kommission hat die elektronische Auftragsvergabe europaweit zum Standard bei öffentlichen Vergabeverfahren gemacht. Gemäß der neuen EU-Vergaberichtlinien müssen die Vorschriften der eVergabe grundsätzlich bis zum 18. April 2016 umgesetzt werden. Damit führt für öffentliche Auftraggeber kein Weg mehr daran vorbei, das Thema elektronische Vergabe mit Priorität voranzutreiben.

Hans-Peter Müller vom BMWi warnt: „Es ist gefährlich, die Umsetzung auf die lange Bank zu schieben. Öffentliche Auftraggeber haben einen immensen Aufwand zu stemmen.“ Für das Einreichen von Angeboten auf elektronischem Weg und den Kontakt mit den Bietern (z. B. Bieterfragen) gewährt die EU allerdings einen zeitlichen Aufschub. Zentrale Beschaffungsstellen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene müssen die Kommunikation und den Informationsaustausch mithilfe elektronischer Mittel spätestens bis zum 18. April 2017 verbindlich einführen, für alle anderen Vergabestellen wird dies ab dem 18. Oktober 2018 verpflichtend. Für die Umstellung auf eVergabe müssen Beschaffungsstellen erfahrungsgemäß ca. 2 Jahre einplanen. Der Einstieg in die eVergabe sollte daher so schnell wie möglich angestoßen werden.

Der erste Schritt ist zunächst eine gründliche Analyse der eigenen Verfahrensabläufe. Jede Vergabestelle ist zwar an dieselben rechtlichen Vorgaben gebunden, hat im Laufe der Jahre aber unterschiedliche Herangehensweisen, interne Abläufe, Formulare usw. entwickelt. Auch die Anzahl der Vergabeverfahren und der damit beschäftigten Mitarbeiter sowie die Größe und die Struktur des Verwaltungsapparates spielen eine Rolle. Beim Wechsel vom Papierverfahren zur eVergabe müssen die Verwaltungsabläufe gegebenenfalls an das neue Medium angepasst werden. Dies eröffnet auch die Chance, alte Zöpfe abzuschneiden und Vorgänge effektiver und wirtschaftlicher zu gestalten.

Der Markt hält ein breites Angebot erprobter Softwarelösungen bereit. Einige Anbieter ermöglichen eine individuelle Anpassung der Software an die spezifischen Bedürfnisse der Vergabestellen. So können gewohnte Prozesse auch in der Software abgebildet werden. Im nächsten Schritt folgt die Integration der Veröffentlichungssoftware in das bestehende IT-System. Anschließend muss genug Zeit zur Verfügung stehen, um die Mitarbeiter zu schulen und zunächst im Testbetrieb Erfahrungen zu sammeln. Hans-Peter Müller (BMWi) rät Vergabestellen, keine Zeit zu verlieren: „Es ist höchste Zeit für öffentliche Auftraggeber, sich verstärkt und schnell mit den Anforderungen der eVergabe zu beschäftigen.“

Zeitplan zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat folgenden vorläufigen Zeitplan zur Umsetzung in deutsches Recht vorgelegt:

- | | |
|--------------------|--|
| > Herbst 2014 | Kabinettsbeschluss zu den Eckpunkten der Reform |
| > Frühjahr 2015 | Kabinettsbeschluss zur Novellierung |
| > Herbst 2015 | Gesetzgebung Bundestag und Bundesrat |
| > Herbst 2015 | im Anschluss: Kabinettsbeschluss zu Verordnungen |
| > Winter 2015/2016 | Zustimmung Bundesrat zu Verordnungen |
| > März 2016 | Inkrafttreten Umsetzung |

Soweit konkrete Gesetzesentwürfe vorliegen, wird die Auftragsberatungsstelle Brandenburg e. V. zu dem neuen Recht Schulungen durchführen (voraussichtlich ab Herbst 2015).

Positionspapiere / Stellungnahmen zur Umsetzung

Nicht zuletzt auf Grund des engen zeitlichen Rahmens der fristgerechten Umsetzung sind aus dem beteiligten Umfeld zahlreiche Positionspapiere und Stellungnahmen veröffentlicht worden, die nunmehr in die fachliche Diskussion einfließen. Wir berichten nachfolgend über einige Initiativen:

Positionspapier DIHK und Auftragsberatungsstellen

- Die zukünftige Regelung des Vergaberechts sollte in einem eigenen Gesetz erfolgen, um die ausufernden Landesvergabegesetze „einzufangen“.
- Die Frist zur vollständigen Einführung der E-Vergabe sollte auf die mögliche verlängerte Frist (54 Monate) gewährt werden.
- Auf die Priorität des offenen Verfahrens kann verzichtet werden, wenn nicht offene Verfahren grundsätzlich mit einem Teilnahmewettbewerb gekoppelt sind und so ein möglichst breiter Wettbewerb gewährleistet ist.
- Das vorgesehene Formular der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung muss tatsächlich Erleichterungseffekte gewährleisten. Insbesondere ist die Verknüpfung mit PQ-Systemen sicherzustellen.
- Info unter: <http://www.abst-sh.de/aktuell.html>

Resolution der Bundesarchitektenkammer und weitere freie Berufe

- Umsetzung der EU-Richtlinien im bestehenden und bewährten System (GWB, VgV, VOL/A, VOB/A und VOF).
- VOF gilt als „erprobtes“ Regelwerk, dass den Besonderheiten der geistig-schöpferischen Leistungen gerecht wird.
- Info unter: www.baumeister-online.de, hier: Aktuell

Positionspapier zu Arbeitsmarktdienstleistungen, u.a. BAG Arbeit

- Auf Grund der Besonderheiten in diesem Bereich wird ein eigenständiges, ausdifferenziertes Regelwerk gefordert.
- Diese Regelungen (inkl. Rechtsschutz) sind einheitlich im Unter- sowie im Oberschwellenbereich auszugestalten.
- Verbindliche Festlegung zur Einhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen.
- Flexible Handhabung der Vergabearten, um die Expertise der Bieterseite wie auch der örtlichen Leistungsträger, z.B. bei der Ausgestaltung der Leistungsbeschreibung, einbeziehen zu können.
- Einführung eines Kostenkorridors und insbesondere einer Kostenuntergrenze bei der Preisauswertung.
- Stärkung „langfristiger“ Rahmenverträge, um Kontinuität und regionale Eingebundenheit des Bieters zu ermöglichen.
- Info unter: <http://www.bagarbeit.de/veroeffentlichungen/positionen/>

Broschüre der EU Kommission zu den wichtigsten Punkten der Novellierung des Vergaberechts

„Neue Regeln für öffentliche Aufträge und Konzessionen - einfacher und flexibler“, so heißt die Broschüre der Europäischen Kommission, die in Kürze die wichtigsten Punkte der Reform des öffentlichen Auftragswesens erläutert. Die neuen europäischen Vorschriften für öffentliche Aufträge werden ab April 2016 Geltung haben. Auch werden für Unternehmen jeder Größenordnung, nationale, regionale oder lokale Behörden oder öffentliche Dienste Konzessionen zur Realität. Die Broschüre der Europäischen Kommission gibt nun einen kurzen, jedoch umfassenden Überblick, warum die Regelungen für öffentliche Aufträge einer Modernisierung zugeführt werden und was die neuen Regelungen bewirken; sie informiert, was eine Konzession ist und warum für Konzessionen neue Regelungen erforderlich sind.

Die Broschüre kann unter folgender Website abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/modernising_rules/reform_proposals/index_de.htm.

Leitfaden zur umweltgerechten Beschaffung von Druckern und Multifunktionsgeräten

In Kooperation von BITKOM, Umweltbundesamt sowie Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung des Beschaffungsamts des BMI ist ein neuer Leitfaden zur umweltgerechten Beschaffung von Druckern und Multifunktionsgeräten in Büroumgebungen herausgegeben worden. Das Dokument gibt öffentlichen Auftraggebern in Bund, Ländern und Kommunen, aber auch Einkäufern von Unternehmen und privaten institutionellen Beschaffern, zuverlässige Empfehlungen, gerade wenn es darum geht, unter Berücksichtigung umweltschützender Aspekte Druck- und Kopiersysteme zu beschaffen. Neben Fragen des Energieverbrauchs von Druckern oder Multifunktionsgeräten während der Nutzungsphase und dem Ausstoß von Treibhausgasen, befasst sich das Dokument mit ressourcenschonenden Perspektiven, wie z.B. der Erhöhung der Materialeffizienz

oder der Senkung des Gehalts an umweltschädigenden Inhaltsstoffen. Die Empfehlungen in diesem Leitfaden dienen der Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster. Sowohl Hersteller als auch Einkäufer sind gefordert, einerseits energie- und ressourceneffiziente Produkte zu entwickeln, andererseits diese umweltschonenden Produkte auch tatsächlich nachzufragen. Vor dem Hintergrund, dass nach VOL/A, VOB/A und VOF auch Umweltaspekte Teil der technischen Anforderungen und Umwelteigenschaften zulässige Zuschlagskriterien sein können, sind die in dem Leitfaden aufgestellten Kriterien auch direkt für die Leistungsbeschreibung nutzbar.

Der Leitfaden ist in der jeweils aktuellsten Version online unter www.itk-beschaffung.de, einem unabhängigen Portal für Leitfäden zur produktneutralen IT-Ausschreibung, zu finden.

Nachhaltige Beschaffung: PAN-Faltblatt „Beim Einkauf Biozide meiden“

Das Pestizid Aktions-Netzwerk (PAN) ist eine gemeinnützige Organisation, die über die negativen Folgen des Einsatzes von Pestiziden informiert und sich für umweltschonende und sozial gerechte Alternativen einsetzt. In seinem neuen PAN-Faltblatt: „Beim Einkauf Biozide meiden“ gibt PAN Germany Empfehlungen für die nachhaltige Beschaffung in Kommunen, Einrichtungen und Betrieben. Das Falblatt gibt insbesondere Auskunft darüber, was Biozidprodukte sind und wie man sie erkennen kann, welche Risiken beim Einsatz von Bioziden bestehen und wann auf biozidhaltige Produkte bei der Beschaffung verzichtet werden sollte. Darüber hinaus finden sich Empfehlungen wo Informationen, z.B. zu produktbezogenen Leitfäden für eine umweltfreundliche Beschaffung zu erhalten sind.

Das PAN-Faltblatt ist online zum Download verfügbar unter:

http://www.pan-germany.org/download/biozide/beim_einkauf_biozide_meiden.pdf

Ihre Ansprechpartnerin:

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607-13



Recht

OLG Düsseldorf: Umweltplakette an Abschleppfahrzeugen ist kein Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit eines Bieters!

Sachverhalt:

Eine Gemeinde in Nordrhein-Westfalen schrieb Abschleppleistungen als Rahmenvertrag mit einer möglichen Laufzeit von bis zu vier Jahren EU-weit im Offenen Verfahren aus. Zuschlagskriterium war der niedrigste Preis. Ausgeschrieben war in 15 Losen. Die Lose waren nach den einzelnen Stadtgebieten und in die Zeit des Karnevals bzw. nach Großveranstaltungen aufgeteilt. In der Bekanntmachung war unter dem Gliederungspunkt „Technische Leistungsfähigkeit“ festgelegt: „Zur Berücksichtigung des Umweltschutzes ... müssen die im Auftrage der Stadt ... - für die jeweiligen Lose - eingesetzten Abschleppfahrzeuge über die Berechtigung zum Befahren der Umweltzone verfügen. Abweichend von den Ausnahmeregelungen des Luftreinhalteplans wird zwingend vorausgesetzt, dass bereits ab Vertragsbeginn ausschließlich Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die mit einer grünen Umweltplakette versehen sind ...“. Diese Anforderung wurde in der Leistungsbeschreibung und in der Angebotsaufforderung wiederholt. Eine Bieterin reichte die geforderten Nachweise nicht ein und wurde nach erfolgloser Nachforderung wegen mangelnder technischer Leistungsfähigkeit vom Verfahren ausgeschlossen. Dagegen wandte sich die Bieterin mit Erfolg mit einem Nachprüfungsantrag an die Vergabekammer Köln. Der Auftraggeberin wurde aufgegeben, das Vergabeverfahren in den Stand vor Versenden der Vergabeunterlagen zurückzusetzen. Gegen diese Entscheidung wendete sich die Auftraggeberin mit teilweisem Erfolg mit einer sofortigen Beschwerde an das OLG Düsseldorf.

Beschluss:

Das Rechtsmittel hat insoweit Erfolg, als unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit die festgestellten Vergaberechtsverstöße der Entscheidung der Vergabekammer Köln nicht auf alle ausgeschriebenen Lose bezogen werden dürfen, sondern die Zurücksetzung des Vergabeverfahrens auf jene Lose zu beschränken ist, auf die sich die rügende Bieterin mit eigenen Angeboten beworben hatte. In der Begründung stimmt das OLG

der Vergabekammer vollumfänglich zu. Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Abschleppfahrzeuge sind keine Kriterien der technischen Leistungsfähigkeit. Ihre Einordnung darunter ist vergaberechtswidrig und somit unzulässig. Zwar steht es nach den Regeln der VOL/A-EG sowie den Richtlinien dem Auftraggeber zu, Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit festzulegen, doch dürfen diese Anforderungen hinsichtlich der beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit nur durch Bezugnahme auf die in den Vergabe- und Vertragsordnungen und in den Richtlinien aufgeführten Nachweise festgelegt werden. Ihre Aufzählung ist abschließend geregelt. Die im vorliegenden Sachverhalt geforderten Umweltkriterien stehen indes in keiner Verbindung mit den aufgezählten Einzelnachweisen, auch nicht mit der „Beschreibung der technischen Ausrüstung“. Von den Abschleppfahrzeugen sollten konkrete umweltbezogene Kriterien eingehalten werden. Dies geht über eine allgemeine Beschreibung der technischen Ausrüstung hinaus. Da die Auftraggeberin ihre Anforderung in der Leistungsbeschreibung wiederholt hat, ist das geforderte Kriterium als zusätzliche umweltbezogene Anforderung einzuordnen und zu berücksichtigen. Allerdings ist es der Auftraggeberin nicht erlaubt, bei zusätzlichen Anforderungen nach § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB Nachweise zu verlangen, dass die Bieterin bereits vor Erteilung des Zuschlags über die erforderliche Anzahl an Abschleppfahrzeugen mit entsprechender Umweltplakette verfügt. Dies ist ermessensfehlerhaft, da die für die Ausführung des Vertrags erforderliche technische Ausrüstung den Bietern nicht schon im Vergabeverfahren, sondern erst bei Beginn der Auftragsausführung zur Verfügung stehen muss (vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 4 RL 2014/24). Möchte der Auftraggeber zum Beispiel umweltbezogene Anforderungen für die Ausführung stellen, ist ihm dies nur durch Abfrage entsprechender Verpflichtungserklärungen möglich. Das deutsche und das EU-Recht lassen eine präventive Kontrolle durch den Auftraggeber, ob Bieter zusätzliche Anforderungen einhalten werden oder nicht, nicht zu. Dies auch deshalb nicht, da zusätzliche Anforderungen nicht betriebs- oder unternehmensbezogen – also ein Eignungskriterium – sind, sondern allein die Auftragsausführung betreffen. Die Einhaltung solcher Kriterien kann allein bei der Vertragsdurchführung überprüft werden.

Praxistipp:

Die Forderung nach umweltbezogenen Kriterien innerhalb eines Vergabeverfahrens wird immer häufiger gestellt. Dies betrifft zunehmend auch den Unterschwellenbereich durch die zahlreichen Landestariftreuegesetze, in denen entsprechende Regelungen verankert worden sind. Sind dem Auftraggeber entsprechende zusätzliche Anforderungen wichtig, ist es hilfreich für die praktische Umsetzung, entsprechende Vertragsstrafen oder Kündigungsregelungen in die Vergabeunterlagen mit aufzunehmen, um Verstöße ahnden zu können.

Den Beschluss des OLG Düsseldorf vom Datum 07.05.2014 (Az.: VII-Verg 46/13) finden Sie unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2011/VII_Verg_35_11beschluss20111109.html.

VK Bund: Legitimation einer produktscharfen Ausschreibung kann entfallen, wenn relevante Vorverträge vergaberechtswidrig zustande gekommen sind

Sachverhalt:

Die Auftraggeberin schrieb Druckerpatronen produktscharf aus und begründete dies in ihrem Vergabevermerk damit, dass sie nicht Eigentümerin der Geräte sei und dass durch das im Vertrag mit der Eigentümerin festgelegte Verfahren zur Nutzung der Drucker nur Original-Produkte der Firma (...) eingesetzt werden dürften. Eigentümerin der Geräte ist eine Kapitalgesellschaft, deren einziger Zweck darin besteht, Aufgaben der Auftraggeberin wahrzunehmen, welche diese aus organisatorischen Gründen ausgelagert hat. Nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (Beschl. v. 19.06.2003 VII-Verg 55/12) ist diese Kapitalgesellschaft auch öffentliche Auftraggeberin. Diese hat einen aus dem Jahr 2008 datierenden Rahmenvertrag mit dem Druckgerätehersteller ohne Anwendung des Vergaberechts geschlossen. Dieser Vertrag kam nach der Einschätzung des Gerichts ohne einen Vergabewettbewerb zustande und gilt als vergaberechtswidrig.

Beschluss:

Die Vergabekammer hat dem Nachprüfungsantrag stattgegeben (Beschl. v. 09.05.2014, VK 2-33/14). Das grundsätzlich geltende Bestimmungsrecht des Auftraggebers darüber, was er beschaffen möchte, ist durch den Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung eingeschränkt. Diese Einschränkung wurde vorliegend nicht beachtet. Zwar ist eine Begründung mit drohendem Verlust von Gewährleistungsansprüchen beim Einsatz von nicht autorisiertem Verbrauchsmaterial für eine produktscharfe Ausschreibung grundsätzlich geeignet – die Vergabekammer erkennt die hier vorgebrachten Gründe aber nicht an, weil der Vertrag über die Beschaffung der

Drucker, der die Grundlage für den Einkauf der Patronen bildet, selbst vergaberechtswidrig zustande gekommen ist. Dies würde eine fortlaufende Hinnahme von vergaberechtswidrigen Gegebenheiten bedeuten.

Praxistipp:

Das Vergaberecht regelt nicht das „Was“ der Beschaffung, sondern das „Wie“ – an diesem Grundsatz hat sich nichts geändert. Dieses Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers ist begrenzt durch die Vorgabe, produktneutral auszuschreiben. Wenn eine Ausnahme gerechtfertigt ist, muss die Festlegung auf ein bestimmtes Produkt immer auftrags- und sachbezogen sein und der Auftraggeber ist gut beraten, wenn er seine Entscheidung in der Vergabeakte ausführlich und nachvollziehbar begründet, damit ggf. auch Zusammenhänge, die nicht unmittelbar erkennbar sind, für alle Beteiligten nachvollziehbar werden.

Den Beschluss der VK Bund vom 09.05.2014 (Az.: VK 2-33/14) finden Sie unter <http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Vergaberecht/2014/VK2-33-14.pdf>

LG Bielefeld: Forderung von mindestens 10 Referenzen nicht unangemessen!

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Umbau und Lieferung von 2 Notarzteinsatzfahrzeugen. Zum Nachweis ihrer Eignung sollten die Bieter Referenzen von mindestens 10 in Deutschland ansässigen und im Rettungsdienst tätigen Auftraggebern benennen, an die in den letzten vier Jahren Noteinsatzfahrzeuge geliefert worden sind. Ein Bieter gab das preislich günstigste Angebot ab und stand danach an oberster Stelle der Rangliste. Auf Nachfrage des Auftraggebers bei den Referenzgebern des Bieters stellte sich heraus, dass mehrere Referenzgeber unzufrieden mit der Leistung des Bieters waren. Weiterhin erfuhr der Auftraggeber, dass nicht der betreffende Bieter, sondern das von ihm kurz zuvor aus der Insolvenz heraus erworbene Unternehmen gleichen Namens die Leistung erbracht hatte. Der Auftraggeber schloss daraufhin den Bieter wegen fehlender Eignung aus. Der Bieter wehrte sich dagegen mit einer einstweiligen Verfügung vor dem Landgericht Bielefeld. Er trug vor, dass die geforderten Eignungskriterien zu weit gingen und der Auftraggeber die Eignungsprüfung abgeschlossen und danach unzulässig wieder erneut vorgenommen habe.

Urteil:

Die einstweilige Verfügung hat keinen Erfolg. Der Antrag ist zulässig aber unbegründet. Der Auftraggeber könne eine Eignungsprüfung wiederholen, wenn ihm Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die zuvor vorgenommene Prüfung unrichtig war. Solange die Prüfungsstufen nicht vermengt werden, sei ein „hin und her springen“ möglich. Zulässig sei auch die Forderung von 10 Referenzen von in Deutschland ansässigen Auftraggebern. Der Umbau eines Fahrzeuges in ein Notarzteinsatzfahrzeug sei technisch sehr anspruchsvoll. Fehlfunktionen können eine Gefahr für betroffene Notfallpatienten darstellen. Aus diesem Grund bewertet das Gericht die Gesundheit und das Leben höher als die wirtschaftlichen Interessen von jungen Unternehmen am Markt. Das Angebot war auch wegen falscher Angaben seitens des Bieters auszuschließen. Zudem war er präkludiert, da er den vermeintlichen Vergabefehler nicht rechtzeitig gerügt habe.

Praxistipp:

Das vorgenannte Urteil ist aus unterschiedlichen Gründen praxisrelevant. Zum einen zeigt es deutlich, wie unsicher die Gerichte bei Entscheidungen im Unterschwellenbereich agieren. Zum Beispiel werden Begriffe vermengt. Oder das Gericht meint, dass es kein Ermessensfehler seitens des Auftraggebers war, die Referenzen nicht nachzufordern. Auf ein Ermessen kommt es aber vorliegend gar nicht an. Eine Nachforderung wäre hier nicht zulässig gewesen, da dies ansonsten zu einer Nachbesserung des Angebots geführt hätte.

Zum anderen macht das Urteil deutlich, worauf es für den Rechtsschutzsuchenden ankommt: Fehler in den Vergabeunterlagen müssen vor Ablauf der Angebotsfrist gerügt werden! Die Vorgabe des „unverzüglichen Rügens“ gilt gleichermaßen im Ober- und Unterschwellenbereich und bedeutet, dass der vermeintliche Fehler ohne schuldhaftes Zögern, formlos und schriftlich an die Vergabestelle herangetragen werden muss.

Das Urteil des LG Bielefeld vom 27.02.2014 (Az.: 1 O 23/14) finden Sie unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/bielefeld/lg_bielefeld/j2014/1_O_23_14_Urteil_20140227.html

OLG Koblenz: Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers weiter gestärkt

Sachverhalt:

Die Vergabestelle schrieb die Abfallentsorgung europaweit im offenen Verfahren aus. Der Auftragnehmer soll Sperrmüll, der von den Gesellschaftern der Vergabestelle selbst eingesammelt wird, übernehmen, für die Verwertung vorbereiten und zum Müllheizkraftwerk – welches ebenfalls von der Vergabestelle betrieben wird – transportieren. In der Vergangenheit hatte die Vergabestelle bereits Erfahrungen mit externen Dienstleistern gemacht. Diese Erfahrungen flossen in die Ausgestaltung der Vergabeunterlagen ein, was dazu führte, dass nur linksrheinisch gelegene Betriebsstätten für die Übergabe des Sperrmülls zugelassen waren. Zudem muss für jedes der sieben Entsorgungsgebiete eine Annahmestelle nachgewiesen werden, die innerhalb eines bestimmten Umkreises liegt. Ein Bieter möchte auch Betriebsstätten einsetzen, die sich rechtsrheinisch befinden.

Beschluss:

Der Antrag der Antragstellerin wurde abgelehnt, da das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hatte. Nach Ansicht des Gerichts gehören die Vorgaben zur geografischen Lage der Annahmestätten zum Leistungsinhalt und unterliegen dem Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers. Die Bestimmung der Leistung ist grundsätzlich dem Vergaberecht vorgezogen – eine Nachprüfung somit nicht möglich. Erst bei dem „Wie“ setzen die Regelungen des Vergaberechts ein. Insbesondere ist ein Auftraggeber nicht gehalten, Ausschreibungen so zu gestalten, dass legal erworbene Wettbewerbsvorteile von Unternehmen – z. B. durch vorherige Leistungserbringung – nicht mehr zum Tragen kommen können. Zu prüfen war vorliegend, ob die Vergabestelle gegen die Grundsätze des Vergaberechts, insbesondere den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen hat. Im Ergebnis hat das Gericht eine regionale Bevorzugung verneint, da die Vorgaben auftragsbezogen und sachlich gerechtfertigt waren. Die Tourenpläne waren erprobt und eingespielt. Die Festlegung auf eine maximale Transportentfernung zum Übergabeort war legitimes Ziel, um Verzögerungen auszuschließen, welche zu einer erheblichen Kostensteigerung geführt hätten.

Praxistipp:

Das Leistungsbestimmungsrecht eines Auftraggebers besteht nicht nur weiter fort, sondern wird durch vorliegende Entscheidung noch gestärkt. Auftraggeber sind keinesfalls gezwungen neue Wege zu beschreiten – das Festhalten am Erprobten und Bewährten ist durchaus möglich. Dazu gehört – je nach Einzelfall – ein mehr oder minder großer Begründungsaufwand. Mit der Begründung setzt auch die Überprüfbarkeit ein: Bieter können erst ab Beginn des Vergabeverfahrens, also bei der Frage wie die Leistung beschafft wird, auf das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers einwirken.

Den Beschluss des OLG Koblenz vom 22.07.2014 (Az.: 1 Verg 3/14) finden Sie unter <http://www.ax-schneider-gruppe.de/vergnews/rechtsprechung/5138-olg-koblenz-v-22-juli-2014-1-verg-3-14>

OLG Düsseldorf: Projektsteuerer haftet für Schaden bei Widerruf von Zuwendungen

Sachverhalt:

Für den Umbau eines Altenheims schloss die Auftraggeberin mit einem Büro einen Projektsteuerungsvertrag. Die Baumaßnahmen wurden mit ca. 2 Mio. EUR gefördert. Im Zuwendungsbescheid war angegeben, dass die Vorschriften der VOB zu beachten sind – bei Verstoß gegen die Regelungen können der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendungen zurückgefordert werden. Der Fördermittelgeber stellte die fehlende öffentliche Ausschreibung der Gewerke Kunststofffenster sowie fehlende Dokumentation hinsichtlich der Prüfung von Angeboten fest und forderte Mittel in Höhe von ca. 500.000 EUR von der Auftraggeberin zurück. Die Auftraggeberin forderte von dem Projektsteuerer Schadenersatz wegen vertraglicher Schlechterfüllung, welcher ihr auch zugesprochen wurde.

Urteil:

Der Vergabestelle steht gegen seinen Erfüllungsgehilfen, nämlich dem beauftragten Projektsteuerer, Schadenersatz nach § 280 Abs. 1 BGB zu. Der Projektsteuerer hatte die Pflicht, ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren durchzuführen. Nach Auffassung des Gerichts ist er seiner Pflicht nicht nachgekommen, da er hinsichtlich des Gewerks „Kunststofffenster“ überhaupt keine Veröffentlichung vornahm und die Dokumentation im Vergabevermerk nicht ordnungsgemäß erfolgte. Hier hätte ausgeführt werden müssen, aus welchen Gründen ggf. von einer Veröffentlichung abgesehen wurde, welche Angebote mit welcher Angebotssumme eingegangen waren, was die Prüfung der Angebote in formaler und materieller Eignung ergeben hat sowie die Dokumentation

von auffällig niedrigen oder hohen Angeboten und das Ranking der Angebote unter Berücksichtigung der vorgegebenen Zuschlagskriterien. Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Widerruf der Zuwendungsmittel war gegeben, da ein Teilwiderruf ohne diese Mängel nicht erfolgt wäre.

Praxistipp:

Die Entscheidung zeigt auf, wie wichtig das ordentliche Führen eines Vergabeverkehrs ist. Vorliegendes Urteil stärkt die Auftraggeber gegenüber den von Ihnen beauftragten Projektsteuerern. Wenn bei der Durchführung eines Verfahrens etwas schief geht und Fördermittel zurückgefordert werden, hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz.

Das Urteil des OLG Düsseldorf vom 27.06.2014 (Az.: 17 U 5/14) finden Sie unter <http://www.iww.de/quellenmaterial/id/172564>

VK Bund: Die Bezeichnung „./.“ in den Angebotsunterlagen führt zum Ausschluss!

Sachverhalt:

Die Eintragung des Zeichens „./.“ anstelle eines Preises ist keine fehlende Preisangabe, die zu einem Ausschluss führen würde, sondern dahingehend zu verstehen, dass die ausgeschriebene Leistung nicht erbracht werden soll. Ausgeschrieben waren Lichtdecken im Offenen Verfahren. Gegenstand des Angebots sollte sowohl die Erstellung der Anlage als auch deren Wartung sein. Unter Ziffer 3 des Leistungsverzeichnisses lautete es: „Ist der Angebotsteil Wartung nicht wertbar, wird das Angebot insgesamt (und damit auch der Angebotsteil Erstellung der Anlage) ausgeschlossen. Die Bieterin trug in der Position „Gesamtsumme der jährlichen Vergütung gemäß Wartungs- und/oder Instandhaltungsvertrag“ keinen Preis, sondern das Zeichen „./.“ ein. Das Angebot wurde wegen Unvollständigkeit ausgeschlossen. Auf telefonische Nachfrage hin wurde dem Bieter erläutert, dass sein Angebot ausgeschlossen wurde, da er den Wartungsvertrag nicht bepreist hatte.

Beschluss:

Der zulässige Feststellungsantrag hatte in der Sache keinen Erfolg. Der Ausschluss des Angebots erfolgte zu Recht. Die Vergabestelle hat ausdrücklich einen Ausschluss des gesamten Angebots bekannt gemacht, sofern der Teil „Wartung“ nicht wertbar sein sollte. Durch die Angabe des Zeichens „./.“ hat der Bieter unmissverständlich zu verstehen gegeben, dass er bewusst auf eine Preisangabe verzichtet, da die Wartung nicht Vertragsbestandteil werden soll. Im Unterschied zu einer gänzlich fehlenden Eintragung, aus der geschlossen werden könnte, dass der Bieter eine auszufüllende Position einfach übersehen hat. Auszugehen ist hier von einem objektiven Empfängerhorizont, also von einem Dritten, der aber eine gewisse Fachkompetenz besitzt. Selbst wenn das Angebot doch dahingehend zu verstehen wäre, dass der Bieter die Wartung wie gefordert mit anbieten wolle, ist die fehlende Preisangabe nicht unschädlich und führt zwingend zum Ausschluss, sofern die Preisangabe nicht unwesentlich ist.

Praxistipp:

Vorliegender Beschluss zeigt wieder einmal deutlich auf, mit welcher Sorgfalt Angebote erstellt werden müssen und wie leicht Angaben in den Positionen zu einem Ausschluss führen können. Bei Verständnisfragen über die Angabepflicht ist zu empfehlen, Kontakt mit der Vergabestelle aufzunehmen.

Den Beschluss der VK Bund vom 23.5.2014 (Az.: VK 1-30/14) finden Sie unter www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Vergaberecht/2014/VK1-30-14.pdf

Ihre Ansprechpartnerin:

RA`in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030-3744607-14



International

GLOBAL

Leitfaden: PUBLIC PROCUREMENT IN INDIA – Öffentliche Ausschreibungen in Indien”

Die Deutsch-Indische Handelskammer (IGCC) hat mit Stand September 2013 einen Leitfaden für Unternehmen und Rechtsanwälte für öffentliche Ausschreibungen in Indien herausgegeben. Der Leitfaden verschafft einen Überblick über die bestehenden Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen für öffentliche Einrichtungen sowie für Bieter bei öffentlichen Ausschreibungen. Ziel des Leitfadens ist es, dem Wunsch deutscher Unternehmen nachzukommen, einen Überblick über die Regelungen zum Vergaberecht in Indien zu verschaffen. Der Leitfaden ist in englischer und deutscher Sprache erhältlich. Nicht-Mitglieder des IGCC können den Leitfaden zu einem Preis von 20 EURO netto, Mitglieder des IGCC zu einem Preis von 10 EURO netto, jeweils zzgl. Porto und Verpackung und 7% Mehrwertsteuer, erhalten. Die Bestellung ist schriftlich an duesseldorf@indo-german.com zu richten.

Ihre Ansprechpartnerin:

RA in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 14



Aus den Bundesländern

Bayern: Aktualisierte Übersicht der VOB-Stellen

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr hat zum 1. November eine aktualisierte Übersicht der für die verschiedenen Regierungsbezirke zuständigen VOB-Stellen veröffentlicht. Sie finden die Übersicht mit dem Titel „VOB-Stellen“ an den Regierungen und bei der Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern unter:

<https://www.innenministerium.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php>

Bayern: Leitfaden zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie hat den Leitfaden „Das wirtschaftlichste Angebot – Hinweise zur richtigen Gestaltung und Wertung im Vergabeverfahren“ veröffentlicht. Dass das günstigste nicht unbedingt auch das wirtschaftlichste Angebot darstellt, ist eine gemeinhin bekannte Weisheit des Vergabewesens. Regelmäßig schwieriger ist dagegen die Frage zu beantworten, wie konkret das jeweils wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln ist. Der Leitfaden gibt hier Orientierung und schildert den Weg zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes anhand des chronologischen Verlaufs einer Vergabe. Neben Hinweisen zur Vermeidung klassischer Fehler konzentriert sich der Leitfaden auf eine zielorientierte Wertung von Angeboten. Sie finden den Leitfaden unter:

www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwivt/Publikationen/2014/Das_Wirtschaftlichste_Angelot.pdf

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Alexander Classen, classen@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116-3176

Berlin: Neue Plattform für Informationen über Innovationen

Dass innovationsorientierte Beschaffung funktionieren kann, haben praktische Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt. Einige Beispiele aus den verschiedensten Bereichen sind im Newsletter Nr. 1 – Januar 2014 bereits vorgestellt worden.

Wirtschaftssenatorin Cornelia Yzer (CDU) und Nicolas Zimmer, Vorstandsvorsitzender der Technologiestiftung Berlin, haben dieser Tage gemeinsam die neue Internetplattform www.berlin-innovation.de vorgestellt. Auf der Internetseite können sich Behördenmitarbeiter künftig informieren, welche technologischen Möglichkeiten es gibt. Bislang hatten die ca. 2.000 Vergabestellen des Landes Berlin die neuesten Entwicklungen nur schwer im Blick,

was im Ergebnis dazu geführt hat, dass häufig Innovationen bei den Ausschreibungen nicht mit einbezogen wurden. Dies soll sich künftig ändern. Ziel ist es, dass innovative Lösungen künftig bei der Auftragsvergabe nicht mehr das Nachsehen haben.

Die Internetseite Berlin-Innovationen stellt einen wichtigen Meilenstein für die Novellierung des Vergaberechts und die Vergabepaxis dar. Mit ihr wurde für Berlin ein Raum geschaffen, in dem die neuesten Technologien präsentiert werden und nicht mehr im Verborgenen bleiben. Die Seite gibt einen Überblick über innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, anwenderfreundlich und sortiert nach Branchen. Sie ist eine Hilfestellung bei der Suche nach neuen Errungenschaften, gibt aber auch die Möglichkeit, Innovationen kostenlos zu veröffentlichen. Ansprechpartner ist innovation@technologiestiftung-berlin.de.

Berlin: Nachhaltige Beschaffung von zertifiziertem Holz bei öffentlichen Einrichtungen

Öffentliche Auftraggeber im Land Berlin sind auf Grund der Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (VwVBU), Abschnitt I, Kapitel 4 (Beschaffungsbeschränkungen) unter laufender Nr. 13 dazu angehalten, Holz und Holzprodukte aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung zu beschaffen und sich von dem beauftragten Bieter auch die entsprechenden Zertifikate zur Nachweisführung vorlegen zu lassen. Im Rahmen des Fachdialogs „Nachhaltige Beschaffung von zertifiziertem Holz als Bau- und Brennstoff im Land Berlin“ vom 14. Oktober 2014, hat sich herauskristallisiert, dass insbesondere bei der Nachweisführung über den zertifizierten Holzeinsatz noch ein großer Handlungsbedarf bei allen Akteuren existiert. Nicht selten bestehen Unsicherheiten über glaubwürdige Herkunftsnachweise sowie darüber, welche konkreten Nachhaltigkeitsanforderungen einzelne Zertifikate abdecken. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hat dies zum Anlass genommen und weitergehende Hinweise zur Nachweisführung von zertifiziertem Holz erarbeitet. Spezifische Beschaffungshinweise von legalem und zertifiziertem Holz können Sie auf der Seite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt unter folgendem Link nachlesen:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/beschaffung/beschaffungshinweise.shtml>

Ihre Ansprechpartnerin:

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607-13

Brandenburg: Öffentliche Aufträge - Auftragsberatungsstelle unterstützt bei Markterkundung; Wirtschaftsministerium verweist auf Möglichkeit der Zubenennung durch Auftragsberatungsstelle

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2014 informiert das Brandenburgische Wirtschaftsministerium die öffentlichen Auftraggeber im Land über die Möglichkeit, sich im Rahmen freihändiger Vergaben und beschränkter Ausschreibungen geeignete Unternehmen durch die Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. zubenennen zu lassen. „Die Zubenennung stellt für öffentliche Auftraggeber eine schnelle, unbürokratische und kostenfreie Möglichkeit der Markterkundung dar“, so Anja Theurer, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle. Wegen der insgesamt guten Auslastung der Unternehmen sowie infolge der gerade in den letzten Jahren deutlich gestiegenen bürokratischen Belastung der Vergabeverfahren sei die Zahl der Unternehmen, die sich überhaupt noch um öffentliche Aufträge bewürben, deutlich gesunken, so Theurer weiter. Öffentliche Auftraggeber müssten sich daher vielfach bemühen, den Kreis von Unternehmen, die sie zur Abgabe eines Angebots auffordern könnten, zu erweitern. Hier helfe die nunmehr vom Wirtschaftsministerium explizit empfohlene Zubenennung durch die Auftragsberatungsstelle. Theurer ergänzend: Öffentliche Auftraggeber können sich über ein Formular auf unserer Website mit ihren Anforderungen an uns wenden und erhalten innerhalb kürzester Frist Auskunft über Unternehmen, die einschlägige Leistungen erbringen und grundsätzlich auch bereit sind, ein Angebot abzugeben. Unternehmen, die noch nicht bei uns gelistet sind, sollten sich mit uns in Verbindung setzen – die Aufnahme in die Liste ist für Brandenburger Unternehmen kostenfrei!

Brandenburg: Aktualisierungen der Rundschreiben zum Kommunalen Auftragswesen

Mit Stand vom 30. September 2014 hat das Ministerium des Innern das Rundschreiben zum Kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg vom 17. März 2011; Gesch.Z.: III/1-313-35/2011, Anhang Nr. 13, auf den aktuellen Stand gebracht. In dem Rundschreiben finden sich grundsätzliche Aussagen sowie anzuwendende Regelungen für freihändige Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte. Neben den Bestimmungen über

die Zulässigkeit der freihändigen Vergabe für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (§ 30 Abs. 2 und 3 KomHKV), finden sich die Regelungen unter Verweis auf die jeweiligen Vorschriften der VOB/A und VOL/A. Ebenfalls mit Stand vom 30. September 2014 hat das Ministerium des Innern im Land Brandenburg das Rundschreiben zum Kommunalen Auftragswesen vom 17. März 2011; Gesch.Z.: III/1_313-35/2011, Anhang Nr. 14 - Fristen im Vergabeverfahren – Zuschlags- und Bindefrist – vergaberechtlich überarbeitet. Die ausgeführten Erörterungen beschränken sich auf wesentliche Aussagen zu Zuschlags- und Bindefristen; punktuell erfolgen Ausführungen zu Angebots- und Ausführungsfristen. Insbesondere umfasst das Rundschreiben Ausführungen zur Verlängerung von Zuschlags- und Bindefristen, zu Folgen des Ablaufs und zur Verlängerung nach Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist sowie zu den Rechtsfolgen einer etwaigen Verlängerung.

Einzelheiten der beiden überarbeiteten Rundschreiben zum Kommunalen Auftragswesen können Sie hier nachlesen:

http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=News

Brandenburg: Informationsschreiben zu den Auswirkungen des bundesweiten Mindestlohngesetzes

Das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg hat mit Informationsschreiben 3/2014 Anfang Oktober die Auswirkungen des bundesweiten Mindestlohngesetzes (MiLog) auf das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVerG) untersucht. Wenngleich das Schreiben sich primär den brandenburgischen Besonderheiten zuwendet, können die Ausführungen auch erläuternd bei ähnlichen Landesvergabegesetzen herangezogen werden.

Das Informationsschreiben ist unter www.abst-brandenburg.de ; News, eingestellt.

Brandenburg: Aussagen im Koalitionsvertrag zum Beschaffungswesen

Am 1. November 2014 haben die Brandenburger SPD und die Linke den neuen Koalitionsvertrag besiegelt. Der für die 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtags 2014 bis 2019 geschlossene Koalitionsvertrag beinhaltet unter dem Titel „Sicher, selbstbewusst und solidarisch: Brandenburgs Aufbruch vollenden“ u.a. folgende beschaffungsrelevante Aussagen:

Für Anfang 2015 ist auf Vorschlag der Brandenburger Mindestlohnkommission angestrebt, die Höhe des Mindestlohns bei öffentlichen Auftragsleistungen in Brandenburg zu überprüfen. Des Weiteren beabsichtigt die Koalition, das Brandenburgische Vergabegesetz zu novellieren und mit den neuen bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen zu synchronisieren. Davon ist mitumfasst, dass ab dem 30. Juni 2019 auch die Lohnuntergrenze im Brandenburgischen Vergabegesetz mit dem gesetzlich festgelegten Mindestlohn übereinstimmen soll. Zudem setzt die Koalition verstärkt auf ein energieeffizientes Beschaffungswesen. Geplant ist, den Einsatz energieeffizienter Produkte durch Handbücher, Leitfäden und Weiterbildungen zu befördern. Auch soll die Vergabe von Landesmitteln bei Zuwendungs- und Fördermaßnahmen an den Nachweis der Energieeffizienz gekoppelt werden, wenn die Investitionen bauliche Maßnahmen oder technische Anlagen zum Betrieb von Gebäuden beinhalten. Auf den Gebieten Bildung, medizinische und pflegerische Versorgung, öffentlicher Nahverkehr, Ver- und Entsorgung sowie Kommunikation soll die interkommunale Kooperation zur Sicherung der Daseinsvorsorge weiter ausgebaut und steuerrechtlich nicht behindert werden. Die Koalition lehnt eine umsatzsteuerliche Belastung kommunaler Beistandsleistungen ab. Sie wird sich daher auf Bundesebene und gegebenenfalls auch EU-rechtlich für eine umfassende Freistellung solcher Leistungen von der Umsatzsteuer einsetzen.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

RA`in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 14

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 13

Hessen: Dietzenbacher Gebäudereiniger als 800. Unternehmen präqualifiziert

Die Firma RGS Seipp GmbH aus Dietzenbach konnte dieses Jahr von der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. als 800. Unternehmen zertifiziert werden. Der mittelständische Gebäudereiniger ist nach den Worten seines Geschäftsführers Hans Uwe Hain ein Familienunternehmen in der dritten Generation. 1955 in Frankfurt gegründet, zog man vor einigen Jahren aus Platzmangel nach Dietzenbach. Der Gebäudereinigungsspezialist,

der auch Winterdienste und Grünpflege anbietet, beschäftigt eigenen Angaben zufolge rund 1.200 Mitarbeiter im gesamten Bundesgebiet mit den Einsatzschwerpunkten Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg. „Das PQ-Zertifikat kommt erstaunlich gut bei den privaten Auftraggebern an, obwohl es doch zunächst an den öffentlichen Auftraggeber adressiert war. Leider ist der Vorteil der Präqualifizierung hinsichtlich der Eignung des Unternehmens den öffentlichen Auftraggebern weniger bewusst als den Privaten“, so Hain.

Hain zeigte sich mit den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Rhein-Main-Gebiet zufrieden – in der Branche gebe es praktisch keine Arbeitslosigkeit, das Gegenteil, nämlich Arbeitskräftenachschub, mache ihm schon eher zu schaffen: „Der Fachkräftemangel ist in unserer Branche ein großes Problem. Der Nachwuchs fehlt, derzeit konnten wir von sechs Lehrstellen nur eine besetzen. Deshalb setzen wir auf die Erwachsenenbildung und haben eigens ein Schulungszentrum hierfür eingerichtet.“ Seit ca. einem halben Jahr ist das Dietzenbacher Gebäudereinigungsunternehmen RGS Seipp GmbH in das Hessische Präqualifikationsregister (HPQR) und in die Datenbank PQ-VOL eingetragen. „Wir sind überzeugt, dass die Präqualifizierung ein gutes Instrument ist,“ so Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der ABSt Hessen. „Bieter sparen im konkreten Vergabeverfahren Zeit und Geld, wenn sie vorab und auftragsunabhängig ihre Eignung als Auftragnehmer zertifizieren lassen. Die Präqualifizierungsstelle überprüft dabei die wirtschaftliche und fachliche Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß VOL, VOB und VOF“. Die Präqualifizierung ist für Bieter über die Kammern mit wenig Aufwand verbunden und kostengünstig. Damit ist sie auch für kleine und mittelständische Unternehmen attraktiv. Beim Erstantrag beträgt die Bearbeitungsgebühr 215 € inkl. USt und bei der Verlängerung 155 € inkl. USt. Das Zertifikat ist dann jeweils 1 Jahr gültig. Abgesehen von diesen Bearbeitungsgebühren entstehen den Unternehmen keine weiteren Kosten. Außerdem könnten PQ-Zertifikate bundesweit eingesetzt werden, so Trutzel weiter. Weiter Informationen finden Sie unter www.hpqr.de und unter www.pq-vol.de.

Ihre Ansprechpartnerin:

Brigitta Trutzel, brigitta.trutzel@absthessen.de, Tel.: 0611/974588 – 0

Mecklenburg-Vorpommern: Neues Nestlé Kaffeewerk - ein Referenzobjekt norddeutscher Unternehmen

Am 5. September 2014 erfolgte der offizielle Produktionsstart für das neue Nestlé-Werk in Schwerin. Seit nunmehr zwei Jahren war die Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST) in das Projekt eingebunden und hat als sogenannter Stakeholder die Interessen der heimischen Unternehmen vertreten. In enger und konstruktiver Zusammenarbeit mit der Nestlé-Projektleitung sowie dem General- und den Fachplanern konnten 431 fachkundige und leistungsfähige Unternehmen aus Norddeutschland für alle Gewerke innerhalb beschränkter Ausschreibungsverfahren von der ABST M-V vorgeschlagen werden. In der Folge waren 35 Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern, zwei aus Brandenburg, zwei aus Hamburg und eins aus Schleswig-Holstein erfolgreich und können heute auf ihre erbrachte Werksleistung verweisen - angefangen von der Erschließung des Baufeldes über die gesamte Bau- und Ausrüstungsphase bis hin zur Vergabe der Bauendreinigung, der Büro- und Küchenausrüstung oder des Catering. Von den reinen Bauherstellungskosten in Höhe von ca. 60 Millionen Euro (einschließlich der Produktion der Betonfertigteile) wurden die Leistungen mit ca. 49 % von Unternehmen aus M-V erbracht.

Die Aufnahme von Unternehmen in die regionalen ABST-Bieterdatenbanken und die Benennung bei nationalen Ausschreibungen ist sowohl für die Auftraggeber als auch für Unternehmen in allen Bundesländern kostenfrei.

Ihr Ansprechpartner:

Klaus Reisenauer, reisenauer@abst-mv.de, Tel.: 0385/617381-10

Schleswig-Holstein: Auswirkungen des EuGH-Urteils „Mindestlohn“ auf das TTG SH

Der EuGH hat mit Urteil vom 18. September 2014 entschieden, dass die Festlegung eines Mindestlohnes bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 AEUV einschränkt und damit nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Zwar könne die Festlegung eines Mindestlohnes grundsätzlich durch das Ziel des Arbeitnehmerschutzes gerechtfertigt sein, dieses Ziel werde mit dem TVgG NRW allerdings nicht erreicht.

Hierfür nannte der EuGH zwei Gründe:

1. Eine solche Maßnahme, die sich nur auf öffentliche Aufträge bezieht, ist nicht geeignet, das Ziel des Arbeitnehmerschutzes zu erreichen, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die auf dem privaten Markt tätigen Arbeitnehmer nicht desselben Lohnschutzes bedürfen (so auch schon in C-346/06 - Ruffert),
2. Die Maßnahme ist jedenfalls unverhältnismäßig, soweit sich die Regelung auf einen Sachverhalt bezieht, in welchem Arbeitnehmer einen öffentlichen Auftrag in einem anderen Mitgliedsstaat ausführen, als dem des öffentlichen Auftraggebers, und in dem anderen Mitgliedsstaat die Mindestlohnsätze niedriger sind, denn dies sei für das Erreichen des Ziels des Arbeitnehmerschutzes oder einer Stabilität der deutschen sozialen Systeme nicht erforderlich.

Bedeutung für das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG SH)

Der entsprechende § 4 Abs. 3 TTG SH stimmt wörtlich mit der Regelung in Nordrhein-Westfalen überein. Der einzige Unterschied besteht in der Höhe des Mindestlohnes, welcher im TTG SH 9,18 Euro beträgt, im TVgG NRW hingegen 8,62 Euro.

Dies bedeutet, dass auch die schleswig-holsteinische Regelung für Sachverhalte mit grenzüberschreitendem Bezug, also immer wenn ein Bieter oder Nachunternehmer sich für einen öffentlichen Auftrag des Landes Schleswig-Holstein bewirbt, mit dem Unionsrecht nicht vereinbar ist.

Das Wirtschaftsministerium schließt eine Korrektur des TTG SH nicht aus, hat aber derzeit (27.10.2014) noch keine Entscheidung getroffen, wie diese Korrektur aussehen könnte. Damit bleibt das TTG SH unverändert in Kraft und muss beachtet werden.

Schleswig-Holstein: Reaktion auf EuGH-Urteil durch neue Anwendungshinweise und Verpflichtungserklärungen

Das Wirtschaftsministerium des Landes hat mit Datum 28.10.2014 die Anwendungshinweise zum TTG SH unter Beachtung der EuGH-Rechtsprechung vom 18.09.2014 geändert. Das viel beachtete EuGH-Urteil hat keine unmittelbare Wirkung auf das TTG SH; dennoch sind die entsprechenden Vorschriften EU-rechtskonform auszulegen. Diese Pflicht obliegt der Vergabestelle. Zusammengefasst bedeutet dies:

1. Die Verpflichtung der Vergabestellen, das TTG SH trotz der EuGH-Rechtsprechung (in Bezug auf das TTG NRW) anzuwenden, besteht grundsätzlich weiter.
2. Die EuGH-Rechtsprechung ist ausschließlich bei Liefer- und Dienstleistungen zu beachten.
3. Der SH-vergabespezifische Mindestlohn des TTG SH von 9,18 € ist weiterhin bindend.
4. Soweit ein Bieter oder dessen Nachunternehmer die Leistung ausschließlich durch Arbeitnehmer im EU-Ausland erbringen will, ist dieser Mindestlohn von 9,18 € nicht als Ausführungsbedingung aufzuerlegen.
5. Die Auftraggeber haben bei Verfahren ab 27.10.2014 entsprechende Hinweise in die Bekanntmachung/Vergabungsunterlagen aufzunehmen.
6. Bei derzeit laufenden Verfahren wird empfohlen, den Bietern einen entsprechenden Hinweis zu geben.
7. Sofern die Erbringung der Dienstleistung im Ausland auszuschließen ist, kann dieser Hinweis entfallen.
8. Die aktuellen Anwendungshinweise finden Sie unter:

http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/TariftreueVergaberecht/tariftreue_node.html.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 0431/986513 - 0

Thüringen: Neue Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Am 13. Oktober 2014 ist die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 16. September 2014 in Kraft getreten (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 41/2014 vom 13.10.2014, Seite 1299). Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden die bislang geltende Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Staatsanzeiger 2010, S. 919), die Vergabe-Mittelstandsrichtlinie (Thüringer Staatsanzeiger 2011, S.

36) und die Richtlinie über die Zubenennung von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Staatsanzeiger 2006, S. 489) abgelöst. Die Verwaltungsvorschrift enthält umfassende Hinweise zu den für die Durchführung von Vergabeverfahren geltenden rechtlichen Grundlagen (z. B. VOB/A, VOL/A), allgemeine Hinweise zum Vergabeverfahren und Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG). Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuellen Fassungen der Formblätter zum Thüringer Vergabegesetz auf der Internetseite des TMWAT unter „Wirtschaft und Wirtschaftsförderung, „Wirtschaftsverwaltung“, „öffentliches Auftragswesen“ abrufbar sind.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, Markus.Heyn@erfurt.ihk.de, Tel.: 03643/8854-14

Thüringen: Stadtrat stimmt dem Stadionumbau in Erfurt zu

Der Erfurter Stadtrat hat mit seinem Votum zur Zuschlagserteilung den Weg frei gemacht für den Umbau des Erfurter Fußballstadions, dem Steigerwaldstadion, in eine Multifunktionsarena. Zur Abstimmung stand der Entwurf der Bietergemeinschaft HPP Architekten und Köster Bau, der sich im Wettbewerbsverfahren deutlich gegen die Konkurrenz durchgesetzt hatte. Damit geht das 13-monatige Vergabeverfahren für die Errichtung der Arena zu Ende. „Der Weg von der Übergabe des Fördermittelbescheides im Mai 2011 bis zur endgültigen Entscheidung für den Bau durch den Erfurter Stadtrat war streckenweise sehr steinig, resümiert der Erfurter Oberbürgermeister Andreas Bausewein. Der Generalunternehmer für Planung und Bau ist die Köster GmbH aus Osnabrück, die im Bereich Stadionbau die Bundesligastadien in Wolfsburg, Leverkusen und Dortmund als Referenzen aufweisen kann. Eine besondere Herausforderung beim Bau ist die Durchführung der Arbeiten bei laufendem Spielbetrieb. Der Start für den Neubau erfolgt, sobald die Baugenehmigung vorliegt. Die Fertigstellung ist für den Sommer 2016 geplant. Das Land fördert den Bau mit Mitteln der GRW-Infrastrukturförderung mit insgesamt 33,3 Mio. Euro. Der Eigenanteil der Stadt Erfurt beläuft sich auf 5,8 Mio. Euro.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, Markus.Heyn@erfurt.ihk.de, Tel.: 03643/8854 - 14



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

7. Vergaberechtstag Brandenburg

Seminarort: IHK Potsdam, Breitestraße 2a-c, 1467 Potsdam
Termin: 20.11.2014, 09:00 – 16:00 Uhr
Teilnahmeentgelt: Unternehmen 65 € (zzgl. USt.) jeder weitere Teilnehmer 10 € Rabatt
Vergabestellen 115 € (zzgl. USt.) jeder weitere Teilnehmer 20 € Rabatt

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=618

Workshop freihändige Vergabe und Verhandlungsverfahren

Seminarort: Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V., Mittelstraße 5, 12529 Schönefeld
Termin: 14.01.2015, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent/in: RA'in Anja Theurer
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=700#formular

VOL/A kompakt

Seminarort: IHK Cottbus, Goethestr. 1, 03046 Cottbus
Termin: 28.01.2015, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent/in: RA'in Anja Theurer
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=701#formular

Die kompletten Seminarangebote für 2015 finden Sie unter folgendem Link:

http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare

Beratungstage der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

Unternehmen und öffentliche Auftraggeber, die nicht Mitglied einer der Brandenburger Wirtschafts-kammern sind, erhalten die Beratung gegen ein Honorar von EUR 67,- netto zzgl. USt./Stunde.

Datum: 08.12.2015
Ort: IHK Potsdam, Breite Straße 2a-c, 14467 Potsdam
Zeit: 09:30 – 13:00 Uhr

Sonstige Veranstaltungen

Treffen der Regionalgruppe Ost des forum vergabe

Datum: 24.11.2014
Ort: GSK Stockmann + Kollegen Mohrenstr. 42, 10117 Berlin
Zeit: 15:30 - 18:00 Uhr
Teilnahmeentgelt: kostenfrei
Anmeldung: julia.elsholz@gsk.de

Vergabemarktplatz Brandenburg für öffentliche Auftraggeber

Datum: 01.12.2014
Ort: ZIT-BB, Dortustraße 46, 14467 Potsdam
Zeit: 08:30 - 15:30 Uhr
Teilnahmeentgelt: 99,00 €
LINK für Anmeldung: <http://www.zit-bb.de/cms/detail.php/bb1.c.217870.de>

Ihr Ansprechpartner:

Gert Hirsch, gert.hirsch@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 – 12

2014: Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2013 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug.

Unter <http://www.abst.de/>, hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2014.

Sofern sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.